



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

16. Juli 2020

SCHNUPPER-AG

ZIVILRECHT

Wiss. Mit. Dr. Tony Grobe

WER BIN ICH?

- Dr. Tony Grobe
- *1987 in Erfurt
- wissenschaftlicher Mitarbeiter und Habilitand
- 1. Staatsexamen 2010 – Universität Leipzig
- 2. Staatsexamen 2019 – Oberlandesgericht Frankfurt am Main
- Promotion 2019 im Aktienrecht

WAS MACHEN WIR?

- Einblick in die AG Zivilrecht
- Was erwartet mich in juristischen Veranstaltungen?
- Wie sieht eine Klausur aus?
- Wie löse ich einen juristischen Fall?
- Welche Hilfsmittel habe ich dafür?
- **Häufige Frage: Muss ich Gesetze auswendig lernen?**
 - **NEIN!**

GRUNDLAGEN - GUTACHTENSTIL

- Relevant für Jura-Klausuren
- Vereinfachtes Beispiel:
 - **Hypothese** (Obersatz): Jürgen Klopp könnte ein Mensch sein.
 - **Definition** (vereinfacht): Ein Mensch kann denken, fühlen, kommunizieren, besteht aus Fleisch und Blut.
 - **Subsumtion**: Jürgen Klopp kann denken, er redet und kommuniziert mit seinen Spielern, er zeigt Emotionen und besteht aus Fleisch und Blut.
 - **Conclusio**: Jürgen Klopp ist ein Mensch.

GRUNDLAGEN - GUTACHTENSTIL

- Juristisches Beispiel:
 - **Hypothese** (Obersatz): A könnte gegen B einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung nach § 433 II BGB iHv 1.000 EUR haben.
 - **Definition** (vereinfacht): Dafür müsste zwischen A und B ein wirksamer KV nach § 433 BGB zustande gekommen sein.
 - Ein KV besteht aus zwei wirksamen, auf sich bezogenen Willenserklärungen, Angebot und Annahme §§ 145 ff. BGB.
 - Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige WE, die dem anderen Vertragsteil so anzutragen ist, dass ein Vertragsschluss nur noch von der Zustimmung des anderen abhängig ist.
 - **Subsumtion**: B traf sich mit A und fragte diesen, ob er die dem A gehörende Fotografie für 1.000 EUR erwerben könnte.
 - **Conclusio**: Darin ist ein Angebot des B zu sehen.
 - [Annahme...?]

SACHVERHALT – SCHNUPPER-AG

A betreibt ein Antiquitätengeschäft in der Kieler Innenstadt. Am Montag, den 04.01.2016 muss er einen auswärtigen Termin wahrnehmen. Da er einen Transport mit Antiquitäten aus Skandinavien erwartet, bittet er seinen guten Freund F, an diesem Tag im Laden auf die Lieferung zu warten und diese entgegenzunehmen. Er weist F dabei an, die Tür des Geschäfts verschlossen zu halten und Kunden nicht hereinzulassen. Entsprechende Anweisungen hat F, der nicht zum ersten Mal auf den Laden aufpasst, in der Vergangenheit ignoriert. Schon mehrfach hat er eigenmächtig Ware im Namen des A verkauft. Der konfliktscheue A weiß zwar davon, hat aber F nicht darauf angesprochen.

Im Schaufenster des Geschäfts hat A zwei einzigartige, antike Kupferstiche zu einem Preis von jeweils 1.000 EUR ausgestellt. Der eine Stich zeigt die portugiesische Hafenstadt *Porto*, während auf dem anderen die französische Weinmetropole *Bordeaux* abgebildet ist.

SACHVERHALT – SCHNUPPER-AG

Am Vormittag des 04.01.2016 lässt F entgegen der Anweisung die Eingangstür unverschlossen. Die kürzlich aus Sachsen zugezogene S betritt das Geschäft und äußert den Willen, den Kupferstich *Porto* zum ausgezeichneten Preis zu erwerben. Wegen ihres starken sächsischen Dialekts spricht sie *Porto* dabei aber deutlich weicher aus als im Hochdeutschen üblich („*Bordo*“). F, der hinter dem Verkaufstresen steht, sagt daraufhin in korrekter hochdeutscher Aussprache „*Bordeaux?*“, woraufhin S meint: „Ja, genau *Bordo*.“ F geht daher davon aus, dass S den Stich, der die Stadt *Bordeaux* zeigt, erwerben will. Da er A mit seinem Verkaufstalent beeindrucken will, sagt er zu.

Noch am Nachmittag des 04.01.2016 liefert Rentner R, der gelegentlich Transporte für A gegen ein Entgelt von jeweils 15 EUR erledigt, den Stich *Bordeaux*. S fällt der Irrtum sofort auf. Sie bittet R stattdessen den Stich *Porto* zu liefern.

SACHVERHALT – SCHNUPPER-AG

Zurück im Antiquitätengeschäft stellt R fest, dass F zwischenzeitlich auch diesen Stich veräußert hat. Über diesen Umstand informiert er S, die ihn daraufhin nach kurzem Überlegen bittet, seinem Chef auszurichten, dass sie das Bild wegen des Missverständnisses zurückgeben wolle und den Kaufpreis erstattet verlange. R vergisst dies zunächst und berichtet A erst am 26.01.2016 von diesem Sachverhalt.

Frage 1: Besteht zwischen S und A ein wirksamer Kaufvertrag über den Stich, der die Stadt *Bordeaux* zeigt?

Frage 2: Kann A die 15 EUR, die er für die Lieferung des Stichts an R gezahlt hat, von S ersetzt verlangen?

Bearbeiterhinweis: Es ist zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen (ggf. hilfsgutachterlich) Stellung zu beziehen. Vorschriften des HGB sind nicht zu prüfen.

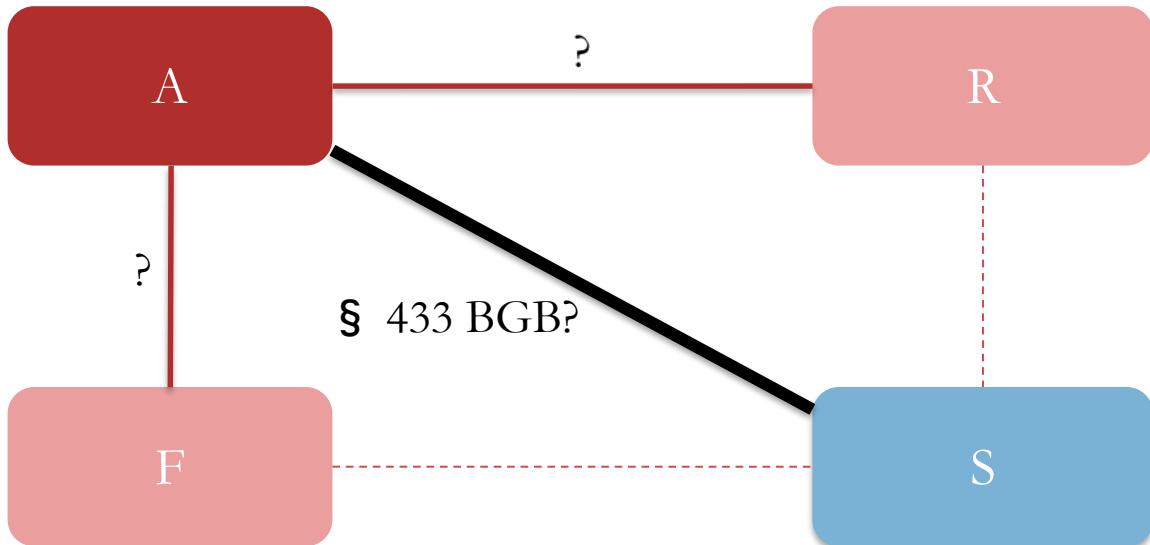
VORWISSEN

- **Woher leitet sich die Vertragsfreiheit ab?**
 - Privatautonomie
 - Art. 2 GG – Allgemeine Handlungsfreiheit
 - umfasst sind Abschluss- und Gestaltungsfreiheit
- **Was ist eine Willenserklärung?**
 - private Willensäußerung, die auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist

VORWISSEN

- Welche Bestandteile hat eine Willenserklärung?
 - **Innerer Tatbestand**
 - Handlungswille (Bewusstsein zu Handeln)
 - Erklärungsbewusstsein (Bewusstsein, dass das Erklärte irgendwie rechtserheblich ist)
 - Geschäftswille (Wille, eine bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen)
 - **Äußerer Tatbestand**
 - Rechtsbindungswille

SKIZZE



KLAUSUR – SCHNUPPER-AG

Frage: Besteht zwischen S und A ein wirksamer Kaufvertrag?

1. Kaufvertrag, § 433 BGB

- besteht aus (**Angebot und Annahme, § § 145 ff. BGB**).
 - zwei übereinstimmende, im Bezug aufeinander abgegebene **Willenserklärungen**. Diese sind **private Äußerungen** eines Willens, die auf **Herbeiführung einer Rechtsfolge** gerichtet sind

Was ist passiert? Ansatzpunkt 1:

- Schaufenster mit zwei Kupferstichen
- Hat das schon eine rechtliche Bedeutung?

KLAUSUR – SCHNUPPER-AG

a) Angebot durch Ausstellen im Schaufenster

- ist **empfangsbedürftige WE**, durch die ein Vertragsschluss einem anderen so angetragen wird, dass nur von dessen Einverständnis das Zustandekommen des Vertrags abhängt.
 - Auslegung nach dem **objektiven Empfängerhorizont** unter Beachtung der Verkehrssitte (§ § 133, 157 BGB)
 - Entscheidend ist, ob die wesentlichen Punkte des Geschäfts, die sog. **essentialia negotii**, klar bestimmt sind.
 - Beim Kaufvertrag bedeutet dies, dass jedenfalls Gegenstand und Preis im Angebot enthalten oder zumindest bestimmbar sein müssen
 - Da der Kupferstich mit einem Preis ausgezeichnet ist, ist das der Fall.

KLAUSUR – SCHNUPPER-AG

- **Problem:** bei Ausstellen des Stiches ist die Person des Käufers noch völlig unbestimmt.
 - Würde man darin bereits ein Angebot erblicken, hätte dies zur Folge, dass eine **unbegrenzte Zahl** von **Personen** das Angebot annehmen könnte.
 - Da der Stich einzigartig ist, könnte A aber nur einen dieser Verträge erfüllen.
 - In allen anderen Fällen: **SE wegen Unmöglichkeit (§ § 280 I, III, 283 BGB).**
 - Insofern sähe er sich erheblichen Haftungsrisiken ausgesetzt.

KLAUSUR – SCHNUPPER-AG

- Dazu kommt, dass ihm Personen, die ihm als **Vertragspartner unliebsam** sind, – etwa weil sie zahlungsunfähig sind – das Angebot annehmen könnten
- Bei **verständiger Auslegung** ist davon auszugehen, dass A mit dem Ausstellen des Stiches **kein Angebot** an die **Allgemeinheit** abgegeben hat (sog. *offerte ad incertae personas*), sondern Interessenten lediglich dazu aufforderte, ihrerseits Angebot abzugeben.
- Es fehlt der sog. **Rechtsbindungswille**
- Es handelt sich daher um eine bloße ***invitatio ad offerendum*** und nicht um ein verbindliches Angebot.

KLAUSUR – SCHNUPPER-AG

Was ist passiert? Ansatzpunkt 2:

- Was hat S erklärt? Wie bestimmen wir das? Auslegung!

b) Angebot durch S?

- Durch Mitteilung an F, den Stich „Bordo“ zum Preis von 1.000 EUR zu erwerben?
 - **(P)** tatsächlicher Wille von S war nicht auf den später gelieferten Stich *Bordeaux*, sondern auf den Stich *Porto* gerichtet.
 - Das von S Gewollte und von F Verstandene wichen von einander ab. Es gilt zu klären, welchen Inhalt die Willenserklärung der S tatsächlich hatte.

KLAUSUR – SCHNUPPER-AG

- bei Auslegung von **empfangsbedürftigen Willenserklärungen** ist der sog. objektive Empfängerhorizont (§ § 133, 157 BGB) maßgeblich:
 - Entscheidend ist wie ein **objektiver Empfänger** die Willenserklärung unter Beachtung der Verkehrssitte (§ 157 BGB) sowie der Grundsätze von Treu und Glauben (§ § 157, 242 BGB) verstehen durfte.

KLAUSUR – SCHNUPPER-AG

- S sprach wegen ihres Dialekts *Porto* so aus, dass es für hochdeutsche Hörer deutlicher mehr nach einem korrekt ausgesprochenen *Bordeaux* denn *Porto* klang.
- Da sie außerdem die Nachfrage des F, ob *Bordeaux* gemeint sei, bejahte, konnte ein **objektiver Empfänger** ihre Erklärung nur so verstehen, dass die französische Stadt gemeint sei – zumal das Gespräch im hochdeutschen Sprachraum und nicht in Sachsen stattfand.
- S hat daher am Vormittag des 04.01.2019 ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags über den Stich *Bordeaux* zu einem Preis von 1.000 EUR abgegeben.

KLAUSUR – SCHNUPPER-AG

Was ist passiert? Ansatzpunkt 3:

- Hat A dieses Angebot angenommen? Wie? Er war nicht da!

c) Annahme des A

A müsste das Angebot der S angenommen haben. Persönlich hat A dies nicht getan. Allerdings könnte F ihn gemäß § 164 I S.1 BGB vertreten haben, als er der S den Erwerb des Sticks *Bordeaux* zum Preis von 1.000 EUR zusagte.

aa) Eigene Willenserklärung

- F hat selbstständige Entscheidung getroffen und nicht bloß fremden Willen übermittelt und damit eine eigene Willenserklärung abgegeben

KLAUSUR – SCHNUPPER-AG

bb) Offenkundigkeit

- F ist nicht ausdrücklich im Namen des A aufgetreten (vgl. § 164 I S. 2 Alt. 1 BGB).
- Gemäß § 164 I S. 2 Alt. 2 BGB reicht es aber bereits aus, wenn es sich aus den Umständen ergibt, dass der Vertreter in fremden Namen handelt.
 - Bei Geschäften, die – wie hier – erkennbar im Rahmen eines Unternehmen geschlossen werden, ist davon auszugehen, dass der Unternehmensträger berechtigt und verpflichtet werden soll (sog. **unternehmensbezogenes Geschäft**). F hat daher im Namen des A gehandelt.

KLAUSUR – SCHNUPPER-AG

cc) Vertretungsmacht

- Vollmacht (= rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht, vgl. § 166 II BGB) weder ausdrücklich noch konkludent erteilt. Kundenkontakt ausdrücklich untersagt!
- **keine gesetzliche Vertretungsmacht** einschlägig, daher **Duldungs- und Anscheinsvollmacht?**
 - Dabei handelt es sich um Rechtsinstitute, die von Rechtsprechung und Lehre zum Schutz des Verkehrs aus den **Rechtsgedanken der §§ 170–173 BGB** entwickelt worden sind.
 - Eine Duldungsvollmacht setzt zunächst voraus, dass keine Vollmacht erteilt worden ist. Das ist der Fall (s.o.).

KLAUSUR – SCHNUPPER-AG

- Zunächst muss der **Rechtsschein einer Bevollmächtigung** bestanden haben **(1.)**
 - (+), wenn der Vertragspartner nach **Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte** aus dem äußeren Geschehen auf eine Bevollmächtigung schließen durfte.
 - F beaufsichtigte allein den Laden des A an einem regulären Werktag und trat in Verhandlungen mit S.
 - Dabei stand er hinter dem Verkaufstresen des Ladengeschäfts, sodass S durchaus davon ausgehen durfte, dass er zu Verkäufen im Laden des A berechtigt war.
 - Der **erforderliche Rechtsschein** liegt daher vor.

KLAUSUR – SCHNUPPER-AG

- Setzen des Rechtsscheins „in zurechenbarer Weise“ (2.)
 - maßgeblich, ob der Vertretene das Verhalten des für ihn Handelnden **kannte** und **duldete (Vorsatz)**.
 - F hat in Vergangenheit entgegen Anweisungen von A Ware verkauft.
 - A **hatte Kenntnis von diesen Handlungen**, schritt aber nicht ein. Er duldete das Verhalten des F somit.
 - Der Rechtsschein war von A in **zurechenbarer Weise** gesetzt worden.

KLAUSUR – SCHNUPPER-AG

- Vertragspartner hat auf gesetzten Rechtsschein vertraut (3.)
 - keine Anzeichen, dass S bösgläubig war
- Duldungsvollmacht (+)

dd) Zwischenergebnis

A hat – vertreten durch F – das Angebot der S auf Abschluss eines Kaufvertrags über den Stich *Bordeaux* zu einem Preis von 1.000 EUR angenommen.

Was ist passiert? Ansatzpunkt 4:

- Kann S diese Erklärung „rückgängig machen“? Wie?

KLAUSUR – SCHNUPPER-AG

2. Anfechtung, § 142 I BGB

a) Anfechtungsgrund

- Hier: **Erklärungsirrtum** gemäß § 119 I Alt. 2 BGB?
 - liegt vor, wenn der Erklärende „**eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte**“. Der Erklärende muss ein **Erklärungszeichen** benutzt haben, das er gar nicht benutzen wollte. Das ist etwa der Fall, wenn er sich **verspricht, verschreibt, vergreift** usw.
 - S sagt aber genau das, was sie sagen möchte. Sie ist sich nur der Tatsache nicht bewusst, dass ihr sächsisches „*Bordo*“ als *Bordeaux* verstanden werden kann.
 - Ein Erklärungsirrtum liegt daher **nicht** vor.

KLAUSUR – SCHNUPPER-AG

- Oder: **Inhaltsirrtum** gemäß § 119 I Alt.1 BGB?
 - wenn der Erklärende seiner Erklärung **einen anderen Sinn beigemessen hat, als sie tatsächlich** hat. Anders als beim Erklärungsirrtum benutzt der Erklärende das Erklärungszeichen, das er benutzen will, **irrt sich aber über dessen Bedeutung**.
 - S denkt, sie gebe ein Angebot für den Stich, der die Stadt *Porto* zeigt, ab. Tatsächlich ist ihr Angebot aber auf den Stich *Bordeaux* gerichtet, wie die Auslegung unter Beachtung des **objektiven Empfängerhorizonts** ergeben hat (sog. Verlautbarungsirrtum).
 - S hat also ihrer Erklärung einen **anderen Sinn** beigemessen, als sie tatsächlich hat.
 - Ein **Inhaltsirrtum** gemäß § 119 I Alt. 1 BGB liegt daher vor.

KLAUSUR – SCHNUPPER-AG

- Allerdings ist die Anfechtung gemäß **§ 242 BGB (Treuwidrigkeit)** ausgeschlossen, wenn der Anfechtungsgegner (A) den Vertrag so gelten lassen will, wie ihn der Anfechtende verstanden hat.
 - Dies liegt hier auf den ersten Blick nahe, da A auch den anderen Stich für 1000 EUR im Schaufenster anbietet.
 - Da dieser zwischenzeitlich aber verkauft worden ist, erübrigt sich diese Problematik.

KLAUSUR – SCHNUPPER-AG

b) Anfechtungserklärung

- Gemäß **§ 143 I BGB** müsste S die Anfechtung gegenüber dem **Anfechtungsgegner** erklärt haben.
 - Bei der Anfechtungserklärung kommt es nicht darauf an, ob das Wort „anfechten“ verwendet wird.
 - Entscheidend ist, dass die Willensäußerung unzweideutig erkennen lässt, dass ein **Rechtsgeschäft wegen eines Fehlers**, insbesondere wegen eines Willensmangels, beseitigt werden soll.
- S erklärte gegenüber R, dass sie das Bild wegen des **Missverständnisses zurückgeben wolle** und den Kaufpreis erstattet verlange. Die inhaltlichen Anforderungen an die Anfechtungserklärung sind insoweit gewahrt.
- Die Erklärung ging A, der als Vertragspartner gemäß **§ 143 II BGB** Anfechtungsgegner ist, spätestens am 26.01.2019 zu.

KLAUSUR – SCHNUPPER-AG

c) Anfechtungsfrist, § 121 I S. 1 BGB

- **unverzüglich**, nachdem S Kenntnis vom Anfechtungsgrund erlangt hat, § 121 I S.1 BGB. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung beim Anfechtungsgegner.
- Unverzüglich: „**ohne schuldhaftes Zögern**“.

KLAUSUR – SCHNUPPER-AG

- Zur Bestimmung dieses **unbestimmten Rechtsbegriffs** sind die Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen:
 - **Einerseits** darf das **Interesse des Anfechtungsgegner** nicht länger als nötig im Ungewissen zu bleiben
 - **andererseits** das Interesse des Anfechtenden eine wohl überlegte Entscheidung treffen zu können.
- Ganz grundsätzlich ist dem Anfechtenden eine **Prüf- und Überlegenszeit** zu gewähren. Die Dauer bestimmt sich wiederum nach dem Einzelfall. Einige Tage sind hier aber durchaus anzusetzen.

KLAUSUR – SCHNUPPER-AG

- S erklärte die Anfechtung am 04.01.2019, indem sie erklärt das **Bild wegen des Missverständnisses** zurückgeben zu wollen und den Kaufpreis erstattet zu bekommen
- Fraglich ist, welche rechtliche Bedeutung es hat, dass R dabei „Zwischenstation“ war
 - **Empfangsvertreter** i.S.d. § 166 III BGB? (-), keine Anzeichen für V-Macht
 - War R **Empfangsbote**? Empfangsbote ist, wer vom Empfänger zur Entgegennahme von Erklärungen bestellt worden ist oder nach der Verkehrsauffassung als bestellt anzusehen ist.

KLAUSUR – SCHNUPPER-AG

- Dies ist bei R anzunehmen: Er erledigt häufiger kleine Gänge u.ä. für S (eine andere Sachverhaltsauslegung ist vertretbar -> Erklärungsbote-> Rückgriff auf § 121 I S.2 BGB).
- Damit geht die **Willenserklärung in dem Zeitpunkt** zu, in dem mit ihrer **Weitergabe** unter normalen Umständen zu rechnen war: **innerhalb weniger Tage**.
- Die Anfechtung erfolgte daher rechtzeitig. Eines Rückgriffs auf § 121 I S.2 BGB bedarf es nicht

3. Ergebnis

Es besteht **kein** wirksamer Kaufvertrag über den Stich *Bordeaux*.

KLAUSUR – SCHNUPPER-AG

Als Anspruchsgrundlage kommt § 122 I BGB in Betracht.

1. Nichtig oder angefochtene Willenserklärung

- (+), s.o.

2. Vertrauen des Geschäftsgegners in die Gültigkeit dieser Erklärung

- (+), da keine gegenteiligen Anzeichen

3. Keine Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers gem. § 122 Abs. 2 BGB

- Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte.

KLAUSUR – SCHNUPPER-AG

- A selbst hatte keine Kenntnis vom Irrtum der S und konnte dies auch nicht erkennen, da er gar nicht zugeben war.
- **Wissen bzw. Fahrlässigkeit** des F könnte A aber gemäß **§ 166 I BGB** zugerechnet werden.
 - F hörte die S sprechen und hätte evtl. angesichts ihres Dialekt das Missverständnis erkennen können.
 - Andererseits ist es so, dass er explizit nachfragte und dabei eine **eindeutige Antwort** erhielt. Daher (wohl) keine fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers (A)

KLAUSUR – SCHNUPPER-AG

4. (Ersatzfähiger) Schaden des Geschäftsgegners

- A müsste ein Schaden entstanden sein, § § 249 ff. BGB
 - 15 EUR für die Lieferung durch R ->ersatzfähiger Vermögensschaden
 - Naturalrestitution i.S.d. § 249 I BGB
- Zu beachten: Grenze der Ersatzpflicht nach § 122 I BGB a.E.
 - Dieser ordnet als Obergrenze ausdrücklich an, dass der Ersatzberechtigte durch den Wegfall der Erklärung nicht besser gestellt werden soll als er bei Gültigkeit der Erklärung stehen würde, begrenzt also die Höhe des Anspruchs auf den Vertrauensschaden durch die Höhe des Erfüllungsinteresses.
- Diese Obergrenze ist gewahrt.

KLAUSUR – SCHNUPPER-AG

5. Ursächlichkeit des Vertrauens in die Wirksamkeit der Erklärung für den Schaden

- Ohne den Vertragsschluss hätte R nicht die Lieferung für A übernommen, sodass die 15 EUR nicht zu zahlen gewesen wären.
- Die erforderliche Kausalität liegt daher vor.

6. Ergebnis

- A kann die 15 EUR, die er an R gezahlt hat, auf Grundlage des § 122 I BGB von S ersetzt verlangen.

SCHLUSS

Vielen Dank für Ihre/Eure Aufmerksamkeit!